

**Amtsgericht Wiesbaden
- Registergericht -**



Amtsgericht Wiesbaden, Postfach 34 49, 65024 Wiesbaden

Aktenzeichen (bitte stets angeben) :

VR 7244 Fall: 1

Bearbeiter/in: Service-Einheit Eberling

Telefon: 06 11/3261-5621

Fax: 06 11/32706-1532

**Zeltlager Maria Königin Niedernhausen e.V.
c/o Christoph Fischer
Am Hahnwald 1
65527 Niedernhausen**

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Datum: 12.02.2019

Eintragung im Vereinsregister betreffend Zeltlager Maria Königin Niedernhausen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Amtsgericht Wiesbaden ist auf dem Registerblatt VR 7244 die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Zeltlager Maria Königin Niedernhausen e.V.

b) Sitz:

Niedernhausen

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorsitzender:

Fischer, Christoph, Niedernhausen, *16.06.1985

Amtsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden

Telefon 06 11/3261-0 Telefax 06 11/32706-1532

registergericht@ag-wiesbaden.justiz.hessen.de www.ag-wiesbaden-justiz.hessen.de

Sprechzeiten: Mo - Fr: 9:00- 12:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 3, 6, 33 Haltestelle Weidenbornstraße

Parkmöglichkeiten: Parkhaus Weidenbornstraße

stellvertretender Vorsitzender:

Schmack-Haunert, Oliver, Niedernhausen, *19.09.1975

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 02.11.2018 mit Nachtrag vom 02.02.2019.

5.

a) Tag der Eintragung:

12.02.2019

Happel

b) Bemerkungen:

Anmeldung Blatt 1, 13 Sonderband

Beschluss Blatt 2-5, 15 Sonderband

Satzung Blatt 6-12, 16-18 Sonderband

Wichtige Hinweise für den Verein:

1.) Für die Eintragung in das Vereinsregister entsteht eine Eintragungsgebühr. Diese kann Ihnen erlassen werden, wenn Ihr Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und dies dem Gericht (z.B. durch eine Kopie einer vorläufigen Bescheinigung oder eines Freistellungsbescheides des Finanzamts) nachgewiesen wird.

Zur Kostenberechnung bitten wir daher um Mitteilung, ob Ihr Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, und um Übersendung einer entsprechenden Bescheinigung.

Falls Ihr Verein nicht gemeinnützig ist, bitten wir ebenfalls um eine kurze Mitteilung.

Hier wird eine Frist von 2 Monate notiert.

2.) Warnhinweis

Landesweit mehren sich die Fälle, dass nach öffentlicher Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen private Dritte unter Beifügung amtlich erscheinender Rechnungen die beteiligten Kaufleute oder Gesellschaften zur Zahlung angeblicher Veröffentlichungs- auslagen auffordern.

Bei den durch die Eintragung in das Handelsregister entstandenen Gebühren handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Kostenanspruch des Landes Hessen.

Ab 01.08.2016 erfolgt der Zahlungsverkehr in Hessen **ausschließlich** über die Gerichtskasse Frankfurt. Die Bankverbindung der Gerichtskasse Frankfurt lautet:

Gerichtskasse Frankfurt

DE73 5005 0000 0001 0060 30

HELADEFFXXX

Landesbank Hessen-Thüringen

Sollten private Anbieter mit Angeboten (i. d. R. bezeichnet als "Eintragungs- oder Veröffentlichungsofferten", "Gründerbrief" o. ä.) unter Gestellung einer Rechnung an Sie herantreten, sind diese keinesfalls durch das Gericht beauftragt worden.

Dies gilt ebenfalls für Anbieter, die in ihren Offerten als "Warnhinweis" einen angeblichen Verbraucherschutz in Anspruch nehmen.

Auch wird die Gerichtskasse / das Registergericht **niemals** eine Nachricht per Nachnahme an sie richten; verweigern Sie in solchen Fällen

die Annahme! Die Ablehnung dieser Angebote hat keine Auswirkungen auf die Rechtswirkung der amtlichen Veröffentlichung.

Mit freundlichen Grüßen

Eberling
Amtsinspektorin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Die Geschäftsräume befinden sich in 65527 Niedernhausen, Am Hahnwald 1.
(Die Angabe der Geschäftsräume erfolgt ohne Gewähr.)